

Satzung der Freien Wähler Elzach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Freie Wähler Elzach", im folgenden Verein genannt.
2. Die Kurzbezeichnung z.B. bei Wahlen lautet "FWE".
3. Der Sitz des Vereins ist in 79215 Elzach.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung freier, unabhängiger, am Kommunalgeschehen interessierter Persönlichkeiten bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Er bietet den Bürgern die Gelegenheit, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
2. Der Verein befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen.
3. Die parteipolitische Unabhängigkeit des Vereins ist zu gewährleisten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Elzacher Bürgerin oder jeder Elzacher Bürger werden, welche/r das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung sowie die Grundsätze der Freien Wähler als verbindlich anerkennt.
2. Nach schriftlicher Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod
 - den Austritt
 - den Ausschluss.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied maßgeblich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, das Ansehen oder die Interessen des Vereins und/oder gegen die Grundsätze der Freien Wähler
 - nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
2. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
3. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld - und Sachspenden
 - sonstige Erträge.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; durch die Ausübung des Amtes bedingte Aufwendungen und Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse oder Beauftragte zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer/innen für die Zeit von jeweils zwei Jahren
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Mitgliedsanträge, die mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
 - Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder von den Kassenprüfern verlangt wird.

5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Elzach unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden oder von beiden gemeinsam geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
7. Es ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält.
10. Abstimmungen werden offen durch Hand heben durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei Vorsitzenden
 - dem/der Kassenverwalter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu acht Beisitzer/innen.Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorsitzenden und bei Bedarf auch den weiteren Vorstandsmitgliedern ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Zum/zur Kassenverwalter/in und zum/zur Schriftführer/in kann dieselbe Person gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

5. Die Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie jedoch im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist die Nachwahl für die restliche Amtsperiode durch eine Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des/der Kassenverwalters/in einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 13 Unfallhaftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, egal wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Von der Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so sind die beiden Vorsitzenden Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Stadt Elzach treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung fünf Jahre bereitzuhalten. Nach dieser Frist soll es für wohltätige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.